



## **Hotelrechnungen immer komplizierter**

Seit Einführung der umstrittenen Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen sind die Voraussetzungen für die Erstellung von Hotelrechnungen und deren korrekte Verbuchung im unternehmerischen Bereich komplizierter und fehleranfälliger geworden.

Das zeigt auch das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofes zu einer in den letzten Jahren in der Betriebsprüfungspraxis immer wieder zutage getretenen Frage des freien Hotelparkplatzes.

Der BFH hat mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 1. März 2016 (AZ: XI R 11/14) entschieden, dass bei Übernachtungen in einem Hotel nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegen. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu. Sie ist mit 19 Prozent zu versteuern. Und das gilt unabhängig davon, ob hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet wird oder nicht. Die am Ende unterlegene Klägerin betrieb ein Hotel mit Restaurant, Wellness- und Fitnessbereich. Übernachtungsgästen und anderen Gästen standen dafür am Hotel kostenfrei Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

In ihren Rechnungen und ihrer Umsatzsteuererklärung setzte sie ihre Umsätze für Frühstück sowie Fitness- und Saunaeinrichtungen auf der Grundlage kalkulatorischer Kosten mit 19 Prozent an, alles andere als Beherbergungsleistungen mit 7 Prozent. Das Finanzamt wollte auch die Einräumung von Parkmöglichkeiten auf Grundlage kalkulatorischer Kosten mit 19 Prozent versteuert sehen. Das Finanzgericht gab der Klägerin noch Recht. Es seien mit den Gästen keine ausdrücklichen Entgeltvereinbarungen getroffen worden, es stehe auch nicht fest, ob der jeweilige Gast mit dem Pkw angereist sei und den Hotelparkplatz überhaupt genutzt habe.

Der BFH sieht das anders: Bei der Frage, ob eine Leistung unmittelbar der Vermietung im Sinne von § 12 II Nr. 11 S 2 UStG diene, komme es nur darauf an, ob die Vermietung sich auf den Begriff der „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält“ beziehe. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten diene nicht unmittelbar der Raumvermietung

Das Ungute an der Entscheidung: Auch diese Aussage wird bei ihrer Umsetzung in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und damit zu neuen Streitigkeiten.

Dortmund, August 2016

**BORGGREVE LAW**